



Referat zum neuen Waffengesetz

## Wertvolle Hinweise aus erster Hand

Informationsschwerpunkt der erweiterten Sitzung des Hauptvorstandes war das Referat von Matthias Klotz, dem Vorsitzenden und Geschäftsführer des Bundesverbandes zivile Legalwaffenbesitzer (BZL), zum Status Quo des neuen Waffengesetzes und dessen Tücken. Zuvor ging der 53-jährige aber auf Struktur und Funktion des BZL ein und wies auf die wichtige Rolle seines Verbandes hin, den Legalwaffenbesitz nicht nur konsequent gegenüber der Politik zu vertreten, sondern auch wahrheitsgetreu in der Gesellschaft darzustellen. Klotz nutzte hier die Gelegenheit, für die enge und konstruktive Zusammenarbeit mit dem BHDS und hier insbesondere mit unserem stellvertretenden Bundesschützenmeister Walter Finke zu danken.

In Bezug auf die jüngsten Waffengesetzverschärfungen legte er dar, dass nach den Attentaten von Mannheim und Solingen lediglich einige neue Details zu Messerverboten hastig und handwerklich mangelhaft in einen Gesetzentwurf geschrieben wurden, der bereits seit mehr als zwei Jahren in der Schublade gelegen hat. Zur Bekämpfung des islamistischen, rechtsextremistischen oder sonstigen Terrorismus seien die Verschärfungen daher weder gedacht gewesen noch in irgendeiner Form geeignet, sondern nichts anderes als eine weitere Beschneidung und Überregulierung rechtstreuer Legalwaffenbesitzer. Anschaulich berichtete er auch, wie es der SPD gelungen war, diese Verschärfungen in das Sicherheitspaket unter der Überschrift Terrorismusbekämpfung hinein zu verhandeln und wie sich die FDP zu ihrem Wortbruch gegenüber den Legalwaffenbesitzern drängen ließ. Ebenso wies er aber darauf hin, dass der große und breite Widerstand des BZL mit all seinen Mitgliedsverbänden dazu beigetragen hat, dass die Unions-Fraktion im Bundestag einen Entschließungsantrag eingebracht habe, der sich vollumfänglich mit den Positionen des BZL deckt.

Als Beleg für die Zielverfehlung des Gesetzes und dessen Stoßrichtung gegen bereits vielfach überprüfte Jäger, Sportschützen und Sammler griff Matthias



Matthias Klotz verdeutlichte die Macken im Gesetzesentwurf.

Klotz diverse Punkte heraus und zeigte die darin lauernden Gefahren und Fallstricke auf. So könnten bzw. sollten die Behörden nun als Grundlage für die Anordnung des persönlichen Erscheinens eines Antragstellers Informationen aus Telefonaten und Schriftverkehr der betreffenden Person mit der Behörde ziehen, die Zweifel an der persönlichen Eignung begründen würden. Darüber hinaus dürften die Behörden dazu auch in öffentlich zugänglichen Quellen, also im Internet oder in sozialen Medien, recherchieren. Matthias Klotz stellte hierzu die Frage, über welche ausgewiesenen linguistischen, psychologischen, suchtmedizinischen oder politologischen Kenntnisse das Personal in den Behörden denn verfügen würde, um derlei Einschätzungen und Entscheidungen treffen zu können und gab zu bedenken, dass völlig unklar sei, welche „Schlüsselwörter“ oder Äußerungen gefährlich werden könnten, was wiederum das Thema Meinungsfreiheit in bedenklicher Weise tangiere. Zudem wies er darauf hin, dass Terroristen es gar nicht nötig hätten, eine waffenrechtliche Erlaubnis zu beantragen, da sie sich aus dem illegalen Waffenmarkt versorgen würden, der von diesem Gesetz jedoch in keiner Weise bekämpft wird. Auch bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit von Legalwaffenbesitzern seien Verschärfungen in Kraft getreten, die aus Sicht des BZL-Vorsitzenden nicht nur widersinnig sind, sondern auch Gefahren

und Fallstricke beinhalten, die es zu beachten gilt. Zum einen wurde ein umfangreicher Delikt katalog eingeführt, der zur absoluten Unzuverlässigkeit und somit zum Erlaubnisentzug von mind. 10 Jahren führen würde. Pikant daran sei aber, dass nun Delikte wie Körperverletzung oder schwere Körperverletzung waffenrechtlich zu mildereren Konsequenzen führen könnten als z. B. die Mitgliedschaft in einem verbotenen Verein. Besonders stellte der BZL-Vorsitzende den neuen Absatz heraus, dass eine Unzuverlässigkeit auch dann gegeben sei, wenn Waffen oder Munition an Personen überlassen würden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt seien. Hier müsse man in Verbindung mit der eingangs geschilderten Recherche der Behörden in öffentlichen Quellen aufpassen: So sei es per se zwar erst einmal völlig ungefährlich, wenn man einem Freund einmal die entladene Flinte in die Hand gibt. Schließlich stehe man selbst daneben und es könne absolut nichts passieren. Taucht aber dann ein Foto davon irgendwo in „Social Media“ auf, könnte die übereifrig recherchierende Behörde einen Stein ins Rollen bringen, der nur mehr schwer aufzuhalten sei. Klotz mahnte hier zu absoluter Disziplin, da gerade die inhaltliche Verkettung der neuen Verschärfungen keinen anderen Schluss zuließe, dass gezielt darauf hingearbeitet wurde, möglichst viele Sachverhalte zu erschaffen, die es erlauben, rechtstreu Bürger zu Rechtsbrechern zu machen und über das Instrument der Unzuverlässigkeit zu entwaffnen.

Dies zeige sich nun auch in der nun beschlossenen erweiterten Behördenabfrage bei der Zuverlässigkeitsprüfung. On top zum polizeilichen Führungszeugnis und der Verfassungsschutzabfrage müssen nun noch die Bundespolizei, das Zollkriminalamt sowie bei Bedarf das BKA sowie die Polizeibehörden der Inlands-Wohnsitze der letzten zehn Jahre abgefragt werden. Hierzu berichtete der BZL-Vorsitzende, dass sein Verband die politischen Entscheider immer wieder darauf hingewiesen habe, dass dies absolut nichts zur Terrorismusbekämpfung beitragen würde, jedoch zur vollständigen Lähmung genau

- ▶ der Behörden führen würde, die sich doch eigentlich um die Entwaffnung von Terroristen und Kriminellen kümmern sollten. Wie recht man damit hatte, zeigte sich bereits wenige Tage nach Inkrafttreten des Gesetzes: Unzählige Waffenbehörden waren nicht mehr in der Lage, Erlaubnisse zu bearbeiten, da die operative Umsetzung der Behördenabfragen in keiner Weise geregelt war.

Im Gegensatz dazu habe der Gesetzgeber laut Klotz eine große Chance vertan, Gewalt- und Wiederholungsstraftäter konsequent und vollumfänglich zu entwaffnen. Dies wäre im Paragraph 41 bei den „Waffenverboten im Einzelfall“ möglich gewesen, wenn man dieses Verbot auf alle Waffen – also auch auf Messer aller Art – erweitert hätte. Dies sei aber genau nicht geschehen, was erneut deutlich zeige, dass die Ampel-Koalition völlig an der eigentlichen Zielsetzung vorbeireigiert und faktisch nichts gegen die eigentlichen Gefährder unserer Sicherheit unternommen habe.

In seinen darauffolgenden Ausführungen zu den neuen Regelungen zu Messerverboten und Messerverbotzonen stellte Klotz die handwerklichen Mängel des Gesetzes deutlich heraus. So sei es in keiner Weise gelungen, das bereits vorher undurchsichtige Gewirr aus Verboten und Ausnahmen zu entzerren, sondern man habe alles noch schlimmer gemacht. Das nun geltende Verbot des Führens von Messern bei Volksfesten und öffentlichen Veranstaltungen musste logischerweise mit Ausnahmen versehen werden, da Messer und deren verantwortungsvolle Benutzung ein absolutes Muss für das tägliche Leben sind. Doch erneut seien die Ausnahmen derartig vage und interpretierbar formuliert, dass am Ende we-



Mit großem Interesse verfolgte das Auditorium das Referat.

der die Polizei noch die Betroffenen wissen, was denn nun genau erlaubt ist und was nicht. Dabei wies Klotz aber deutlich darauf hin, dass sich diejenigen, die Messer zu kriminellen oder terroristischen Zwecken einsetzen wollten, für keines

dieser Verbote interessieren würden, was die Sinnlosigkeit des kompletten Unterfangens im Kampf gegen genau diese Personengruppe zeige. Beispielhaft zeigte der BZL-Vorsitzende einige Ausnahmen vom Messerverbot bei öffentlichen Veranstaltungen oder auch in Messerverbotzonen und die darin schlummernden Interpretationsspielräume auf:

Ausnahme Anlieferverkehr: Welcher Anlieferer benötigt welches Messer? Wie soll die Polizei hier „Gut“ und „Böse“ bzw. „berechtigt“ oder „nicht berechtigt“ unterscheiden?

Ausnahme Gewerbetreibende: Welcher Beruf „beruft“ zu welchem Messer? Wie soll auch hier die Polizei unterscheiden und urteilen können? Welche Erklärung für die Notwendigkeit des Messers muss der Gewerbetreibende überhaupt erbringen?

Ausnahme für Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum



Rund 150 Schützenbrüder und -schwestern nahmen an der Sitzung des Hauptvorstands in Langenfeld-Richrath teil.





anderen befördern: Hier legte Klotz dar, dass nach dem neuen Gesetz ein Messer dann als nicht zugriffsbereit gilt, wenn es nur mit mehr als drei Handgriffen erreicht werden kann und gab zu bedenken, dass es für potenzielle Straftäter nun ein Leichtes sei, ihr Tatwerkzeug so zu verpacken, dass sie jeder Polizeikontrolle standhalten und am Ende eben doch mit einem Messer bewaffnet sind. Ausnahmen für die Brauchtumspflege: Hier zog der BZL-Chef den Vergleich zwischen bayerischen Trachtlern mit Messer in der Lederhose und schottischen Musikgruppen in voller Tracht mit Messer im Strumpf. Ebenso stellte er heraus, dass der Krumdolch namens „Jambia“ fest zur jemenitischen Tracht gehöre und stellte darauf fußend die Frage, wann denn wer welches Brauchtum pflegen dürfe. Süffisant stellte er in den Raum, ob denn ein Norddeutscher auch in Bayerischer Tracht samt Messer auf das Volks-

fest dürfe oder ob es sich dann um kulturelle Aneignung handle. Und falls nein, ob sich dann der Bayer auch als Schotte oder Jemenite kleiden und bewaffnen dürfte. Die Erheiterung im Saal wusste Klotz allerdings zu bremsen, indem er darauf hinwies, dass man sicher darüber lachen könnte, wenn es nicht so traurig sei. Denn Ausbaden müssten diesen Unsinn die Polizeibeamten vor Ort, bzw. die Bediensteten auf den Kreisbehörden und natürlich nicht zuletzt wir Bürger. Eine weitere Warnung galt den neuen Regelungen zum Waffen- und Messerführverbot im öffentlichen Personenfernverkehr. Hier sei ein besonders pikanter handwerklicher Fehler enthalten, auf den dringend hingewiesen werden müsse. So hätten die Autoren des Sicherheitspaketes zwar explizit eine Ausnahme für den Transport von Waffen im Personenfernverkehr in das Gesetz geschrieben, doch sei laut den Beförderungsbedingungen

der Deutschen Bahn AG die Mitnahme von Schusswaffen explizit verboten.

Schließlich wies er noch warnend darauf hin, dass nun auch die letzten bis vor der Verschärfung noch erlaubten Springmesser ein so genannter „verbotener Gegenstand“ seien, sofern man nicht beweisen könne, dass man deren einhändige bzw. „Spring-Funktion“ unbedingt benötige. Hierbei handelt es sich um Messer mit auf Knopfdruck seitlich herauspringender Klinge, die nicht länger als 8,5 cm und nur einseitig geschliffen ist. Da zu befürchten stehe, dass alle Waffenrechtsverschärfungen nun eher gegen die Betroffenen ausgelegt würden, riet er dazu, sich von diesen Messern zu trennen. Denn gerade Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse würden bei Besitz eines solchen Gegenstands größte Gefahr laufen, ihre Zuverlässigkeit zu verlieren.

Nachdem die Ampel-Koalition zerbrochen ist und Neuwahlen anstehen, gab Matthias Klotz abschließend Ausblick auf die nächsten Schritte und Ziele des BZL. So sei es jetzt zentrale Aufgabe, sich für eine grundlegende Reformierung des Waffenrechts in der nächsten Legislaturperiode einzusetzen. Der eingangs angesprochene Entschließungsantrag der Union sei hier ein wichtiger Hinweis, dass man dort Gesprächspartner habe, die ebenfalls in diese Richtung agieren. Daher würde bereits aktuell ein sehr enger Austausch gepflegt, um das Thema weiter zu vertiefen. Ebenso seien aber Gespräche mit den anderen Parteien wichtig, um zu sehen, wer künftig wo stehen wird und was in punkto Waffenrecht zu erwarten ist. Dabei sei aber zu beachten, dass der Legalwaffenbesitz politisch und weltanschaulich fest auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung bleiben und deren Werte auch entsprechend verteidigen müsse. Deshalb müsse man zu den extremen Rändern des parlamentarischen Spektrums auf Distanz bleiben.

Schlussendlich müsse es gelingen, dass vor der Wahl eindeutig klar ist, welche Partei wofür steht und dass sich die berechtigten Anliegen des Legalwaffenbesitzes schließlich in einem Koalitionsvertrag wiederfinden. Dann bestünde die Chance, auf eine gesetzliche Neugestaltung, die inhaltliche Klarheit, rechtsstaatliche Verbindlichkeit und Respekt gegenüber rechtstreuen Legalwaffenbesitzern mit Entbürokratisierung, Digitalisierung und spürbarer Effizienzsteigerung im Vollzug verbindet. ◆